

Freizeitwohnungspauschale – Erhebungsblatt

(Oö. Tourismusgesetz 2018)

Das **Ausfüllen** des Erhebungsblattes ist **nicht notwendig**, wenn die Wohnung zumindest **über 26 Wochen** im Kalenderjahr einen **Hauptwohnsitz** aufweist.

* Pflichtfelder

Wohnungseigentümer

| |
|------------------------|
| Vor- und Nachname(n)*: |
| Vor- und Nachname(n): |
| Firmenbezeichnung: |

Kontaktdaten

| | | |
|-------------|-----------|-------|
| Anschrift*: | PLZ*: | Ort*: |
| E-Mail: | Telefon*: | |

Daten zur Freizeitwohnung

(für jede weitere Freizeitwohnung füllen Sie bitte je ein Erhebungsblatt aus)

| | |
|--|---|
| Straße/Hausnummer/Stock/Türnummer*: | Nutzfläche in m*: |
| <input type="checkbox"/> Nebenwohnsitze gemeldet – Namen der Bewohner: | <input type="checkbox"/> keine Bewohner (Leerstand) |

A. Keine Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt (Nachweispflicht):

- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als PendlerIn verwendet.
- Die Wohnung wird als registrierte Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird Überwiegend zur Unterbringung von DienstnehmerInnen verwendet.
- Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden (Befreiung erlischt bei Rückkehr, Ableben, Begründung neuen Mietverhältnisses oder Übertragung des Eigentums).
- In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
 - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
 - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Eigentümers sind, und
 - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.
- Nicht als Freizeitwohnung gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens stehen, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

B. Die Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn die Wohnung (iSd § 2 Z 44 GWR-Gesetz) im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt und keiner der unter A. angeführten Tatbestände vorliegt.

Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale inkl. Gemeindeguschlag gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018 berechnet sich nach der Wohnnutzfläche:

Bitte Zutreffendes ankreuzen

- Wohnungen bis 50m²** sowie für Dauercamper: **198,00€ / Jahr**
Berechnungsschlüssel: das 36-fache der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe zuzüglich 150% Gemeindeguschlag).
- Wohnungen über 50m²: 356,40€ / Jahr**
Berechnungsschlüssel: das 54-fache der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe zuzüglich 200% Gemeindeguschlag).

Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

Der Eigentümer/die Eigentümerin der Wohnung ist zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet. Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im vom Land Oö. übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

Nach § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist die Gemeinde ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Dieser Beschluss, wurde seitens des Gemeinderats der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee am 13.12.2018 gefasst.

- * Ich bestätige, dass ich alle Daten vollständig und korrekt angegeben habe.
- * Ich bin mir meiner Verpflichtung bewusst, **Änderungen**, die für die Bestimmung oder den Umfang meiner Steuerpflicht von Bedeutung sind, innerhalb eines Monats vollständig, wahrheitsgemäß und umfassend an die Marktgemeinde Seewalchen **zu melden**.

Datum*

Unterschrift*

Bitte das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erhebungsblatt einscannen und an markus.muellegger@seewalchen.eu senden.

Informationen zum Datenschutz

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens verwendet und entsprechend der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben. Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde zu erheben.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website der Marktgemeinde Seewalchen unter www.seewalchen.eu/Web/Datenschutz